

Bestimmung des Entwurfes stehen bleiben und derselben die nachfolgenden Worte hinzugefügt werden sollen: „Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesen Vorschriften zur Geltung.“ 2) Der von dem Herrn Dr. Volten gestellte Antrag, die Bestimmungen des §. 11 im ersten Alinea dahin zu ändern, daß statt der jetzigen Fassung gesagt werden solle: „Ein Umtausch gelöster nicht coupirtter Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen“, wurde mit 77 gegen 64 Stimmen abgelehnt. 3) Bei §. 15 wurde beschlossen, den ersten Satz fortzulassen; die Bestimmung soll vielmehr nur dahin lauten: „Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.“ 4) Bei §. 22 wurde beschlossen, dem zweiten Alinea einen Zusatz hinzuzufügen, wonach dasselbe lauten soll: „Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der 1. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind.“ Auch wurde beschlossen, statt der Worte: „In jedem Zuge“ zu setzen: „In jedem Personenzuge.“ 5) Ueber den von der K. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn gestellten Zusatzantrag zu §. 26 und 27, dahin lautend: „für Desfraudationen hinsichtlich der Gattung, der Zahl oder des Gewichtes des Reisegepäcks unterwirft sich der Reisende einer Konventionalstrafe des doppelten Betrages des umgangenen Tariffages“ wurde zur Tagesordnung übergegangen. 6) Bei §. 28 wurde beschlossen, das erste Alinea dahin zu verändern, daß die betreffende Bestimmung lauten solle: „Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein.“ 7) Bei §. 29 zu c wurde beschlossen, dem ersten Alinea folgende veränderte Bestimmung zu geben: „Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeitszeit des von dem Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.“

Hiermit wurde die Verhandlung für heute geschlossen.

Fortgesetzt zu Triefst am 14. September 1858.

In der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die gestrige Berathung vorgelesen und von der Versammlung im Wesentlichen genehmigt. Auf Antrag des Herrn v. Düring wurde noch zu Nr. III. der Tagesordnung (zu 5) zu §. 26 und 27 der erläuternde Zusatz aufgenommen, daß über den von der K. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn gestellten Zusatzantrag mit Rücksicht darauf, daß event. bezügliche Beschlüsse dieserhalb in die Spezial-Reglements aufgenommen würden, zur Tagesordnung übergegangen worden sey.

Nachdem sodann der Vorsitzende der Versammlung Mittheilung von dem Inhalte des von Seiten des k. k. österreichischen Handelsministers Ritters von Loggenburg Excellenz, eingegangenen Antwortschreibens auf die an denselben erlassene Einladung zur Theilnahme an der General-Versammlung d. d. Wien den 3. d. M. gemacht hatte, wurde in der Berathung zu Nr. III. der Tagesordnung, wie folgt, fortgefahren: 8) Bei §. 38 des Entwurfs wurde mit Bezug auf die hier aufgestellten Grundsätze wegen des von den resp. Verwaltungen für Thiere zu leistenden Schadenersages, von Herrn Dr. Volten der Wunsch ausgesprochen, daß die mit Rücksicht auf den Hartmann'schen Antrag zu ernennende Kommission besonders dazu veranlaßt werde, gerade diesen Gegenstand vorzugsweise zur Berathung zu stellen. Einen ähnlichen Wunsch sprach Herr Dr. Volten auch in Bezug auf die Zulassung zu einer höheren Werth-Dekloration über den in dem Entwurfe genannten Maximalsätze aus, welcher auch anderweitig Unterstützung fand. Von Herrn v. Wittgenstein wurde mit Rücksicht hierauf der Antrag gestellt: das 3. Alinea des §. 38, welcher die Maximalsätze angibt, nebst den Worten: „Uebersteigen diese Maximalsätze den Werth, so wird nur diese vergütigt“, vollständig zu streichen, dagegen aber von Herrn v. Düring bemerkt, daß seinerseits in diesem Antrage eine Inkonsequenz insofern gefunden werde, als der Entwurf in Betreff des Reisegepäcks und der Equipagen Maximalsätze wegen des zu leistenden Schadenersages angebe, für ihn aber kein Grund ersichtlich sey, weshalb ein Gleiches nicht auch in Betreff des Viehes stattfinden solle. Herr v. Düring stellte hiernach den doppelten Antrag: 1) entweder die Maximal-Bestimmungen des §. 38 stehen zu lassen und den Zusatz dazu zu machen: „insofern nicht von Spezial-Reglements eine höhere Werth-Dekloration zugelassen ist und stattgefunden hat“; 2) oder die betreffenden Maximal-Bestimmungen des §. 38 fortzulassen und in diesem Falle auch ein Gleiches wegen der für Reisegepäck und Equipagen zu zahlenden Maximalsätze zu beschließen, und Alles hierauf Bezügliche den Spezial-Bestimmungen der resp. Verwaltungen zu überlassen; und Herr Baurath Neuhaus den ferneren Antrag: „es bei den Maximal-Bestimmungen des §. 38 zu belassen, dagegen aber an dieser Stelle ebenso wie in Betreff der Equipagen und des Reisegepäcks die Zusatzbestimmung (§. 29) hinzuzufügen: insofern nicht eine höhere Werth-Dekloration stattgefunden hat.“ Sämmtliche Anträge wurden zur Diskussion gestellt, und wurde schließl. der von Herrn v. Düring gestellte Antrag zu 1 durch Akklamation als Beschluß angenommen. 9) Bei §. 40 beantragte Herr Dr. Volten die Streichung des 1. Alinea und des 2. Satzes des 2. Alinea, und demnach die betreffende Redaktionsänderung des §. 41 in Alinea 4, welcher folgerichtig lauten würde: „Die Beförderung von Thieren ohne begleitendes Beaufsichtigungspersonal kan-

nicht verlangt werden. Führer von Pferden und Vieh müssen u. s. w.“ Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden. *)

Zu Nr. IV. der Tagesordnung, betreffend die außerordentliche Revision des Vereins-Freikarten-Reglements referirte Herr Direktor Dr. Rhades den erstatteten Kommissionsbericht. Derselbe erwähnte, daß zu dem, dem letztern beigefügten Entwurf eines neuen Vereinskarten-Reglements noch folgender Zusatz zu §. 3 Nr. 2 hinter dem 2. Alinea, als Alinea 3, für nothwendig erachtet worden sey: „Auf diejenigen Bahn-Verwaltungen, welche erst nach ihrem Beitritte zur Vereinskarten-Vereinigung Bahnstrecken außerhalb des Vereinskarten-Bezirkes bauen oder erwerben, findet die vorstehend unter Nr. 2 Alinea 1 und 2 getroffene Bestimmung insofern keine Anwendung, als derartige Bahn-Verwaltungen in Folge einer solchen Erweiterung ihres Unternehmens in der Zahl der Vereinskarten für Direktionsmitglieder, welche sie seither besessen haben, eine Beschränkung nicht erfahren dürfen,“ und ersuchte demnach die Versammlung, über den Kommissionsbericht aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht zu diskutieren, sondern sich ohne Weiteres mit dem Schlusssatze dieses Berichts einverstanden erklären zu wollen. Dem zuwider brachten die Vertreter der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten den nachstehend motivirten Antrag ein: „Die Bayerische Staats-Eisenbahn-Verwaltung hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die seitherigen Differenzen über die Vereinskarten-Vertheilung und das Vorkommen dieser Frage auf jeder Generalkonferenz zunächst in dem Mangel eines festen Prinzips und Maßstabes für die Vertheilung der Direktionsmitglieder-Karten beruhen. Nur durch Einführung eines festen und entsprechenden Vertheilungs-Maßstabes kann den daraus entspringenden Mißverhältnissen für jetzt und für die Folge abgeholfen werden. Als solcher bietet sich wie bei den Oberbeamten nur die Meilenlänge der in Betrieb gesetzten Bahn dar. Es ist dieser Maßstab überdies von den stets wechselnden Formen der Verwaltungs-Organisationen, als der Verwaltungsräthe, Direktions-Mitglieder u. s. w., unabhängig und gestattet, daß wohl keine einzige Eisenbahn-Verwaltung an der bisherigen Kartenzahl verliert, vielmehr solche noch vermehrt wird. Es wird daher zu dem Entwurf des Vereinskarten-Reglements folgender Abänderungs-Vorschlag gemacht: Statt §. 3 ist unter Weglassung der Ziffer 3 und 4 von §. 2 zu setzen: 3. Die Anzahl der einer jeden Verwaltung ohne Auscheidung zwischen Verwaltungsmitgliedern und Oberbeamten zu überweisenden Karten wird nach der Länge der im eigenen Betriebe befindlichen Bahnen in der Art festgesetzt, daß a) bei den ersten fünf Meilen für jede angefangene Länge einer Meile eine, b) bei den folgenden zehn Meilen für jede angefangene Länge von zwei Meilen eine, c) von da ab für jede angefangene Strecke fünf Meilen eine weitere Karte gewährt wird. Im Falle der Annahme dieses Vorschlages würden noch die übrigen einschlägigen Bestimmungen des Reglements-Entwurfes entsprechende Aenderungen erfahren.“ Außerdem protestirte Herr Dr. Zelinka gegen die Annahme des §. 2 des neuen Reglements und wurde endlich von Herrn Direktor Engerth der Antrag gestellt: in Erwägung, daß der Antrag der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten einer besonderen Kommission zur Berathung und event. Beschlußnahme unterbreitet werden müsse, bis dahin, also auf die Dauer eines Jahres, das alte Reglement fortbestehen zu lassen. Hiergegen protestirte der Vertreter der Galizischen Carl-Ludwig Eisenbahn, Herr Dr. Herz, und beantragte derselbe vielmehr, event. die Annahme des neuen Entwurfs als eines Provisorii bis zur definitiven Beschlußnahme über den Antrag der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten anzusetzen.

Nachdem sodann Herr General-Direktor Dr. Hartmann im Sinne des Herrn Referenten den Schlusssatz des Kommissionsberichts unterstützte und Herr Dr. Zelinka hierauf replizirte, auch der Vertreter der Lombardisch-Venezianischen Eisenbahn, Herr Graf Rocenigo, sich im Sinne des Herrn Dr. Herz ausgesprochen hatte, wurde auf eine schließliche Ansprache des Herrn Referenten der neue Entwurf des Vereinskarten-Reglements von der Versammlung einstimmig und en bloc angenommen, und zwar 1) unter Hinzufügung des oben gedachten neuen Satzes zu §. 3, 2) mit Streichung des 3. und 4. Alinea des §. 2, und 3) mit interimistischer Aufhebung der Bestimmung des §. 14, an deren Stelle die Fortsetzung der Revision des Reglements, unter besonderer Berücksichtigung des von den Vertretern der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten gestellten Antrages, der bestehenden Kommission sofort überwiesen und durch diese der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme vorbereitet werden solle. **)

Zu Nr. V. der Tagesordnung referirte Herr Direktor Jenke den Kommissionsbericht, betreffend die Aenderung des Vereins-Statuts in Bezug auf das Recht zur Theilnahme am Vereine u. (G.-Z. Nr. 35). Nachdem Herr General-Direktor Dr. Hartmann sein dissentirendes Votum in Betreff des von der Kommission gestellten Antrages motivirte, und dagegen von verschiedenen andern Seiten replizirt worden war, auch ein Antrag auf Vertagung des Beschlusses keine Unterstützung gefunden hatte, wurde der Antrag des Kommissionsberichts

*) Wir werden einen vollständigen Abdruck des neuen Vereins-Reglements für den Personen- u. Verkehr liefern, sobald dasselbe allgemein angenommen seyn wird.

**) Das hiernach neu redigirte Freikarten-Reglement ist in Nr. 43 der G.-Z. abgedruckt.